

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 36

**Nachruf:** Todes-Anzeige  
**Autor:** Urfer-Brunner, Hans

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BASEL, den 8. September 1906.

BALE, le 8 Septembre 1906.

N° 36.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25  
3 Monate " 3.  
6 Monate " 5.  
12 Monate " 8.

Für das Ausland:

(inkl. Postzuschlag)

1 Monat Fr. 1.50  
3 Monate " 4.  
6 Monate " 7.  
12 Monate " 12.

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen  $3\frac{1}{2}$  Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

# Schweizer Hotel-Revue

Organ und Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parall le Samedi.

Organe et Propriété de la  
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



## Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

**Herr Hans Urfer-Brunner**  
Besitzer des Hotel Alpenrose in Beatenberg  
nach kurzem schwerem Leiden im Alter von 48 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hieron Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebvolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:  
Der Präsident:  
**F. Mortlock.**

## Logispreis und Table d'hôte-Flucht.

Wir hatten in Nr. 29 der „Hotel-Revue“ vom 14. Juli d. Js. Anlass genommen, uns darüber zu äussern, ob der Hotelier das Recht habe, auf den Logispreis einen Aufschlag für den Gast ein treten zu lassen, falls dieser die Hauptmahlzeiten ausserhalb des Hotelzimmers verzehrt. Recht haben wir dem Hotelier ausdrücklich vindiziert mit Rücksicht darauf, dass die Benützung der Hotelküche durch den Logiergeist ein für die Oekonomie des Hotels sehr wichtiger Faktor ist. Nun finden wir heute in Nr. 33 des „Merkur“, Organ des Vereins Schweizerischer Geschäftsrreisender, eine Ausslassung über dieses Thema, die uns nochmals darauf zurückzukommen veranlaßt. Wir lesen nämlich im genannten Blatte folgendes:

„In manchen Hotels findet sich in den Zimmern ein Anschlag, woron darauf hingewiesen wird, dass sich der Preis des Zimmers erhöhe, falls nicht die regelmässigen Mahlzeiten im Hotel eingenommen werden. Ein solcher Preisaufschlag ist aber durchaus unstatthaft. Mit dem Augenblick, in welchem der Gast das Zimmer zu dem ihm genannten Preis genommen hat, ist der Mietvertrag bezüglich desselben zustande gekommen und der Vermieter, hier der Hotelier, hat kein Recht, die Bedingungen des Mietvertrages einzufordern. Ein solche Aenderung würde aber unzweckhaft in der Erhöhung des Zimmerpreises liegen. Der Hotelier kann sich auch nicht auf den Zimmermehrschlag berufen; denn dessen Anfall ist nicht zur Vertragsbedingung gemacht worden. Etwas anderes ist es, wenn der Gast den Zimmerpreis mit dem Hotelier überhaupt nicht vereinbart. Dann unterwirft er sich auch ohne weiteres den Bedingungen, die der Hotelier für die Normierung feststellt, er kann dann gegen die Preisernährung nicht einwenden, und desto mehr kann die Erhöhung Kontritus nicht sein. Es werden deshalb Reisende immer gut tun, bevor sie ein Zimmer nehmen, sich ausdrücklich mit dem Hotelier über den Preis zu besprechen. (Gesetz und Recht). Heft 18, Seite 387.“

Zu unserer Schande müssen wir gestehen, dass wir die hier als Quelle angegebene Schrift „Gesetz und Recht“ leider nicht kennen. Aber wenn wir in der Suppe ein Haar finden, so fragen wir zuerst nicht lange nach dem Koch, sondern wir refusieren sie als ungenießbar. In diesem Falle besteht das Haar im Mangel an Logik resp. in Widersprüchen, die sich in der „Merkur“-Notiz finden, so dass wir an eine seriöse Quelle nicht recht glauben können, obgleich sie sich so schön benamst wie die angegebene. Man missverstehe uns nicht: Nicht die Anregung am Schluss der fraglichen Notiz ist es, die uns die Feder in die Hand drückt; denn mit dieser Anregung sind wir vollkommen einverstanden, ja wir haben im einleitend zitierten Artikel vom 14. Juli ganz dasselbe befürwortet als gutes Mittel zur Vermeidung von Differenzen zwischen Gast und Hotelier.

Der chokierende Widerspruch, oder wenn man so will: die binkende Logik der „Merkur“-Notiz besteht nun aber darin, dass sie den Zimmerpreisaufschlag, falls die regelmässigen Mahlzeiten nicht im Hotel eingenommen werden, als durchaus unstatthaft bezeichnet, nachher aber besagt, es könne dagegen nichts eingewendet werden, wenn keine Vereinbarung stattfinde. Gut!

Wir vermögen jedoch nicht ohne weiteres einzusehen, warum eine „durchaus unstatthaft“ Verfügung dadurch, dass der Gast nach Vereinbarung sich damit einverstanden erklärt, nun plötzlich statthaft sein könnte. Also nur, wenn ein Gast, der vielleicht ein Querulant ist, sich gegen die Verfügung auflehnt und keine Vereinbarung zustande kommt, nur dann ist sie „unstatthaft“. Bei dem Mangel an logischer Fassung der besprochenen Notiz können solche Fragen der Zweifel sich aufdrängen.

Le Bureau central.

Herr B. Arquint, Besitzer des Hotel Félix im Fextal bei Sils . . . . . Hotel Westend und Fr. Tratschin, Hotel Calonder, St. Moritz-Dorf.

Monsieur Ch. Bantle-Marquis, prop. de l'Hôtel Fleur-de-Lys, La Chaux-de-Fonds. Parrains: MM. C. Säler, Hotel de la Poste, et Fr. Weber, Hotel de la Paix, Genève.

Herr J. Coray-Degiacomi, Hotel Post und Châlet, Waldhaus - Flims, als persönlich Mitglied.

Patent: H. Ed. Bezzola, Direktor der Kramerschlucht, und D. Schmid, Hotel Schweizerhof, Waldhaus-Flims.

Monsieur H. G. Dubois, propriétaire de l'Hôtel Montlure à Lausanne . . . . . Parrains: M. J. Gugel, Hotel Central, et Mme F. Campart, Lausanne.

Herr Eugen H. Rey, Direktor des Palace Hotel in St. Moritz-Dorf, als persönliches Mitglied.

Patent: HH. Caspar Bodruts Erben, Palace Hotel, und A. Janssen, Direktor des Hotel Engadiner-Kulm, St. Moritz-Dorf.

Pro memoria.

Wir erlauben uns hiermit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten statistischen Fragebögen zu erinnern und er suchen um baldmöglichste Rücksendung derselben.

Das Zentralbüro.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les questionnaires pour la statistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible. Le Bureau central.

N° 36.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25  
3 mois " 3.  
6 mois " 5.  
12 mois " 8.

Pour l'Etranger:  
(inclus frais de port)

1 mois Fr. 1.50  
3 mois " 4.  
6 mois " 7.  
12 mois " 12.

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

## annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent  $3\frac{1}{2}$  Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parall le Samedi.

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hoteliers.

Wie steht es dann aber mit der „Unstättigkeit“ des besagten Preisaufschlages in dem Falle, wenn der Gast vom Anschlag Kenntnis genommen hat, aber ohne besondere mündliche Vereinbarung stillschweigend den Bedingungen des Hoteliers sich unterzieht, wie ihm berechtigt erscheinen? Ein solcher Gast steht dann auf dem Standpunkt, den ein honoriger Gast, sei er Tourist oder Geschäftsrreisender, einnehmen soll, und den wir im Artikel vom 14. Juli mit den Worten umschrieben haben: „Kühle Überlegung und die Einsicht, dass ein Hotelier rechnen und sein Haus wie ein anderer Geschäftsmann geschäftsmässig führen muss, sollten den Touristen heutzutage auf den Standpunkt erheben, dass eine Zimmerpreiserhöhung, falls die Mahlzeiten ausserhalb des Hotels eingenommen werden, selbstverständlich ist, weil sachlich berechtigt und begründet.“

Erfreulicherweise richten heute denn doch viele erfahrene Touristen und Geschäftsrreisende, die ja reise- und gasthausgewandt sind, ihre Praxis nach diesem Axiom ein. Der Preisaufschlag scheint also gar nicht so unstatthaft zu sein!

Einverstanden sind wir mit der Notiz aus „Gesetz und Recht“, sofern sie sagt, wenn der Gast das Zimmer zu dem ihm genannten Preis genommen hat, ist der Mietvertrag bezüglich desselben zustande gekommen und der Vermieter, hier der Hotelier, hat kein Recht, die Bedingungen des Mietvertrages einzufordern. Eine solche Aenderung würde aber unzweckhaft in der Erhöhung des Zimmerpreises liegen. Der Hotelier kann sich auch nicht auf den Zimmermehrschlag berufen; denn dessen Anfall ist nicht zur Vertragsbedingung gemacht worden. Etwas anderes ist es, wenn der Gast den Zimmerpreis mit dem Hotelier überhaupt nicht vereinbart. Dann unterwirft er sich auch ohne weiteres den Bedingungen, die der Hotelier für die Normierung feststellt, er kann dann gegen die Preisernährung nicht einwenden, und desto mehr kann die Erhöhung Kontritus nicht sein. Es werden deshalb Reisende immer gut tun, bevor sie ein Zimmer nehmen, sich ausdrücklich mit dem Hotelier über den Preis zu besprechen. (Gesetz und Recht). Heft 18, Seite 387.“

Zu unserer Schande müssen wir gestehen, dass wir die hier als Quelle angegebene Schrift „Gesetz und Recht“ leider nicht kennen.

Der Hotelier kann sich auch nicht damit befreunden, dass die Naturfreudigkeit in der Schweiz jetzt nicht mehr zu den Tugenden gehört, vor die die Götter der Schweiz gesetzt haben, dass die Kultur in diesem Lande der herrlichen Wildnis den Weg bis an den Markstein der Schöpfung gefunden hat, dass sich dicht an den Gletscher die Hoteliere in den Bergen und die als Überkultur taxierten vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angegeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein gelöbten und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landesgegenden. Der Freund der Schweiz schreibt:

„Zwei Gruppen von Weltwanderern — gewiss nicht die am wenigsten berufenen — können sich nicht damit befreunden, dass die Naturfreudigkeit in der Schweiz jetzt nicht mehr zu den Tugenden gehört, vor die die Götter der Schweiz gesetzt haben, dass die Kultur in diesem Lande der herrlichen Wildnis den Weg bis an den Markstein der Schöpfung gefunden hat, dass sich dicht an den Gletscher das Hotelieren herandrängt und dass man auf dem Rücken der Berge, die sonst nur durch Ausdauer und Mut bezwungen werden, bequeme Sesselrutschen vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angegeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein gelöbten und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landesgegenden. Der Freund der Schweiz schreibt:

„Zwei Gruppen von Weltwanderern — gewiss nicht die am wenigsten berufenen — können sich nicht damit befreunden, dass die Naturfreudigkeit in der Schweiz jetzt nicht mehr zu den Tugenden gehört, vor die die Götter der Schweiz gesetzt haben, dass die Kultur in diesem Lande der herrlichen Wildnis den Weg bis an den Markstein der Schöpfung gefunden hat, dass sich dicht an den Gletscher die Hoteliere in den Bergen und die als Überkultur taxierten vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angegeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein gelöbten und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landesgegenden. Der Freund der Schweiz schreibt:

## Ein Freund der Schweiz

als Touristenland, das jegliche Konkurrenz auszuhalten imstande ist, schreibt der „Voss. Ztg.“ von seiner Tour Eindrücke über die „Schweizer Wirklichkeit“, von denen auch die „Hotel-Revue“ Notiz nehmen darf, mit um so mehr Gründ, als die von andern Seiten oft schon angegriffene Hoteliere in den Bergen und die als Überkultur taxierten vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angegeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein gelöbten und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landesgegenden. Der Freund der Schweiz schreibt:

„Zwei Gruppen von Weltwanderern — gewiss nicht die am wenigsten berufenen — können sich nicht damit befreunden, dass die Naturfreudigkeit in der Schweiz jetzt nicht mehr zu den Tugenden gehört, vor die die Götter der Schweiz gesetzt haben, dass die Kultur in diesem Lande der herrlichen Wildnis den Weg bis an den Markstein der Schöpfung gefunden hat, dass sich dicht an den Gletscher das Hotelieren herandrängt und dass man auf dem Rücken der Berge, die sonst nur durch Ausdauer und Mut bezwungen werden, bequeme Sesselrutschen vielen Bergbahnen u. a. m. gerade dem Verfasser des Artikels den Ton angegeben zu einem Loblied auf die Schweiz. Wir lassen den Artikel zum grössten Teil folgen, unter Berücksichtigung des allgemein gelöbten und unter Weglassung von Schilderungen bestimmter Landesgegenden. Der Freund der Schweiz schreibt: